

Geschäftsbedingungen des Mietvertrages für Baumaschinen und -geräte

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

§ 2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe des Mietgegenstands länger als drei Monate in Verzug, so kann der Mieter nach vorheriger schriftlicher Androhung den Mietvertrag schriftlich kündigen. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzuges, ganz gleich, welches die Ursache sein mag, ausgeschlossen.
3. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem der Mietgegenstand an den Frachtführer übergeben ist oder bei Selbstabholung mit der Übergabe an den Abholer, im Falle verzögerter Abholung mit dem für die Bereitstellung bestimmten Zeitpunkt. Der Vermieter wird die erfolgte Absendung dem Mieter anzeigen; als Versandanzeige gilt auch die Mietrechnung.
4. Mit der Absendung oder Abholung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

§ 3 Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor bzw. bei Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
2. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
4. Läßt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen wesentlichen Mangels durch den Vermieter.

§ 4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Weitergehende Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch nicht aus § 536 a BGB - gegen den Vermieter und dessen Erfüllungsgehilfen können vom Mieter nur geltend gemacht werden, bei
 - grobem Verschulden des Vermieters
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 3 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Nr. 1 entsprechend.
3. Der Mieter hat sich gegen Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes entstehen können, auf eigene Kosten zu versichern.

§ 5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünftage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen, sie werden zusätzlich berechnet.
2. Die Miete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder fünf Werktage pro Woche nicht erreicht werden.
3. Die arbeitstäglich über die normale Zeit hinaus geleisteten Stunden gelten als Überstunden.
4. Die Überstunden sind dem Vermieter jeweils zum Ende des lfd. Monats oder bei kürzeren Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben und zu belegen. Verstößt der Mieter gegen diese Bestimmungen oder erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über die Zahl der im Monat gemachten Überstunden (Ziff. 3), so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Mieten an den Vermieter zu zahlen.
5. Die gesondert berechnete gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.
6. Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittenen Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.
7. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
8. Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
9. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab, und zwar bei Mietverträgen mit bestimmter Dauer in Höhe der vereinbarten Mietschuld, bei Mietvertrag mit unbestimmter Dauer in Höhe der dreifachen Monatsmiete. Der Mieter ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nachkommt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Mieter nach Aufforderung durch den Vermieter verpflichtet, genaue Anschriften der Firmen und Personen und die Beträge, der ihn gegen diese Schuldner zustehenden und aufgrund dieser Bestimmung abgetretenen Forderungen anzugeben und dem Vermieter Kopien der erteilten Rechnungen zu übermitteln. Hat der Mieter die angeforderte Mietsicherheit geleistet, ist der Vermieter verpflichtet, die vorstehend abgetretenen Ansprüche an den Mieter auf erstes Anfordern zurückzuübertragen. Übersteigen die dem Vermieter abgetretenen Forderungen den Wert der gesicherten Forderung im Jahr 20%, so ist der Vermieter auf erstes Verlangen des Mieters verpflichtet, die abgetretenen Forderungen in Höhe des diese übersteigenden Betrages mit Rang hinter der ihm verbleibenden Forderung zurückzuübertragen.
10. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§ 6 Stilliegeklause

Der Mieter bleibt zur Entrichtung der Miete an den Vermieter auch dann weiter verpflichtet, wenn er den Mietgegenstand infolge von Umständen nicht nutzen kann, die weder der Mieter noch der Vermieter zu vertreten haben, z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen.

§ 7 Nebenkosten

1. Sämtliche Nebenkosten, wie zum Beispiel Versicherungsprämien, Kosten für Ver- und Entladung, Frachten und Transport von Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Betriebsstoffen, Montagepersonal und Montagehilfsgeräte sind nicht in der Gerätemiete eingeschlossen und gehen zu Lasten des Mieters.
2. Erfolgt die Rücklieferung des Geräts in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand direkt an einen Nachmieter, so hat der Mieter nur die Kosten für die ursprünglich vereinbarte Rücklieferung zu tragen.

§ 8 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen, hierzu gehören u.a. die tägliche Ölstands- und Schmiermittelkontrolle, Schmierstoffe, Reinigungsmittel usw. sind nur in einwandfreier Beschaffenheit wie vom Vermieter ausdrücklich vorgeschrieben zu verwenden. Sollte der Vermieter bei einer Kontrolle feststellen, daß der Mieter seine Servicepflichten vernachlässigt, ist der Vermieter nach Abmahnung des Mieters berechtigt, die Arbeiten durch sein eigenes Personal durchführen zu lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Sämtliche Folgeschäden, welche auf die versäumten Service-Pflichten zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu ersetzen.
 - c) die Bedienung des Geräts nur geeigneten, erfahrenen Fachkräften zu überlassen und auch außerhalb der Arbeitszeit für eine ausreichende Bewachung des Gerätes zu sorgen. Dem Mieter obliegt die Beweislast der ordnungsgemäßen Bewachung
 - d) notwendige Instandsetzungsmaßnahmen sowie die vom Hersteller vorgeschriebenen Servicearbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Die Kosten der Instandsetzungs- und Servicearbeiten gehen zu Lasten des Mieters;
 - e) alle für den Einsatz der Mietgegenstände erforderlichen Anmeldungen, behördlichen Genehmigungen sowie sonstige Erfordernisse sind zu besorgen.
2. Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Vermieter zu beziehen.
3. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 9 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).
2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; § 5 Nr. 7 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; § 8 Nr. 1 Buchstabe b und c gilt entsprechend.
4. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand nach an diesem Tag zu prüfen.
5. Wird der Mietgegenstand verspätet zurückgegeben und hat der Mieter dies zu vertreten, so kann der Vermieter neben dem laufenden Nutzungsentgelt für die Dauer der Vorenthaltung auch Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens verlangen.
6. Beschädigungen des Mietgegenstandes können vom Vermieter auf Kosten des Mieters behoben werden. Dies gilt auch für Reinigungskosten, Beschaffung notwendiger Ersatzteile und sonstiger Kosten der Rückversetzung des Mietgegenstands in den vertragsgerechten Zustand.

§ 10 Verletzung der Unterhaltungspflicht

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, daß der Mieter seiner in § 8 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandhaltungsarbeiten.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne des § 9 Nr. 4 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen, nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

§ 11 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen

Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.

3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden unverzüglich zu treffen. Gegebenenfalls erteilte Weisungen des Vermieters sind dabei zu beachten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 4., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.
6. Der Mieter ist verpflichtet, für die Dauer des Mietverhältnisses für den Mietgegenstand eine Maschinenvollversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die Maschinenvollversicherung abzuschließen.

Der Mieter tritt hiermit alle seine gegen den Versicherer zustehenden Ansprüche unwiderruflich an den Vermieter ab, welcher die Abtretung akzeptiert.

Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung oder gerät er mit der Bezahlung der Versicherungsprämie länger als 10 Tage in Verzug, ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.

Für den Fall des Eintritts eines Versicherungsfalles ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich eine vollständige Schadensmeldung an die Maschinenvollversicherung zu erstatten und dem Vermieter hiervon eine Ablichtung zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Kündigung

1. a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
 - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Woche
 - einen Monat, wenn der Mietpreis pro Monatvereinbart ist.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden.
 - a) im Falle des § 5 Nr. 7;
 - b) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert;
 - c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort bringt;
 - d) in Fällen von Verstößen gegen § 8 Nr. 1.
3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Nummer 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 5 Nr. 7 in Verbindung mit §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§ 13 Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 10 Nr. 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich erfolgen.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
3. Der Mieter erteilt hiermit seine Zustimmung zur Erfassung und Bearbeitung seiner im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr mit dem Vermieter erfassten Daten.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.